



Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Bad Feilnbach (Wochenmarktsatzung)

Vom 10.12.2020

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Bad Feilnbach betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Vorplatz des Rathauses der Gemeinde Bad Feilnbach statt.
- (2) Markttag ist jeder Samstag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, entfällt der Markttag.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 8 Uhr und endet um 12 Uhr.



§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind mindestens 2 Wochen vor dem Markttag in der Kur- und Gästeinformation der Gemeinde Bad Feilnbach zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen, die gewünschte Fläche des Standplatzes und die Art der Verkaufsanlage anzugeben.

(3) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt durch Erlaubnisbescheid und wird



grundsätzlich auf Dauer bis zu 8,50 Frontmetern erteilt.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeiten zu wahren.

(5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie die Attraktivität des Angebotes berücksichtigt.

(6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Kur- und Gästeinformation der Gemeinde Bad Feilnbach nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens um 6:30 Uhr bezogen und muss spätestens um 14 Uhr geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist während der Öffnungszeit (§ 2 Abs. 3) nicht gestattet.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48,49 BayVwVfG kann ein Widerruf insbesondere erfolgen, wenn

a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,



- b) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die fälligen Marktgebühren (§13) nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde Bad Feilnbach die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufsanlagen

- (1) Als Verkaufsanlagen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufsanlagen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufsanlagen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,00 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufsanlagen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 3,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufsanlagen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Verkehrsfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Bad Feilnbach weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Stände werden von der Gemeinde Bad Feilnbach nicht zur Verfügung gestellt.



§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt den Aufsichtspersonen der Gemeinde Bad Feilnbach. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsanlagen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

- a. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
- b. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
- c. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- d. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind Freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsanlagen nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den



Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist insbesondere

a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,

b) das Betteln,

c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,

d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,

e) Tiere frei umherlaufen zu lassen,

f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,

h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,

i) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

(3) die Auflagen der Hygienemaßnahmen sind einzuhalten. Diese sind für jedermann sichtbar angebracht.

§ 10

Reinigung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden. Sollte mit Speisefett oder ähnlichem gearbeitet werden, muss eine entsprechende Bodenabdeckung unter dem Stand vorhanden sein!

(2) Die Standbetreiber sind verpflichtet,

a) dafür zu sorgen, das Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,



b) die Standplätze, einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund ungenügenden Sicherungsmaßnahmen seines Verkaufsstandes entstehen; er stellt die Gemeinde Bad Feilnbach insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 11

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Bad Feilnbach Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr kann – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 12

Haftung

(1) Die Gemeinde Bad Feilnbach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von zugeteilten Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Bad Feilnbach keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Bad Feilnbach nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Bad Feilnbach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13

Gebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1)
3. einer Anordnung der Gemeinde Bad Feilnbach auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. Verkaufsanlagen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zu den Verkaufsanlagen gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3)



GEMEINDE
BAD FEILNBACH

Gemeinde Bad Feilnbach
Az: 0280.1

8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
9. gegen die Pflicht zur Reinigung zuwiderhandelt (§ 10),

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ursprungssatzung vom 10.12.2020

Bad Feilnbach, den 18.12.2020

Anton Wallner
1. Bürgermeister

Gemeinde Bad Feilnbach